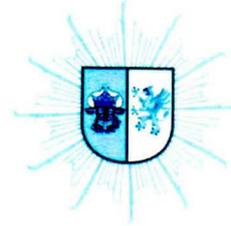


**Landeskriminalamt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Direktor**



**POLIZEI**  
Mecklenburg-  
Vorpommern

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe

Herrn

Johannes Filter

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

+49 3866 64 - 1101

+49 3866 64 - 1002

dez11.lka@polmv.de

D 11 – 200 – 15900 / 20-06

Rampe, 17.03.2020

**Ihr Widerspruch vom 17.01.2020 gegen den ablehnenden Bescheid vom 08.01.2020 zur Erlangung von Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Filter,

Sie haben gegen den Bescheid vom 08.01.2020 zur Ablehnung Ihres Antrages auf Information nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV) Widerspruch eingelegt.

Auf diesen Widerspruch ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Ihr Widerspruch vom 17.01.2020 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ihnen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandenen Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 22.11.2019 beantragten Sie Auskunftserteilung nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV).

**Hausanschrift:**

LKA Mecklenburg-Vorpommern  
Retgendorfer Straße 9  
19067 Rampe

**Postanschrift:**

LKA Mecklenburg-Vorpommern  
Retgendorfer Straße 9  
19067 Rampe

Telefon: +49 3866 64 0

Telefax: +49 3866 64 9004

E-Mail: lka-mv@polmv.de

Internet: www.polizei.mvnet.de



Recognised for excellence  
3 star - 2016

Mit Bescheid vom 08.01.2020 wurde Ihr Antrag seitens des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern mit der Begründung abgelehnt, dass die geforderten Information dem § 5 Nr. 4 IFG MV unterliegen und somit nicht mitgeteilt werden können und es zudem ihrem Antrag an den Formerfordernissen mangelt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihr Widerspruch.

## II.

Zur Begründung Ihres Widerspruchs führen Sie an,

1. dass Ihr Antrag entgegen der Behauptung des LKA MV eine Unterschrift getragen habe
2. und eine Offenlegung der geforderten Informationen erfolgen müsse, da es sich um einsatztaktische Informationen handele, jedoch mindestens eine teilweise Offenlegung der Informationen erfolgen müsse.

## III.

Ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.01.2020 ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der in Rede stehende Bescheid ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

zu II 1.) Formerfordernis des Antrages

Ihr Antrag genüge dem Schriftformerfordernis nicht.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG MV ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

Diese Formanforderungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf die Identität des Antragstellers, den Inhalt der gewünschten Informationen sowie den Fristbeginn nach § 11 des Gesetzes. Die Schriftform verlangt grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrages, um die Identifikation des Absenders zu ermöglichen und das willentliche Inverkehrbringen zu gewährleisten. Eine Antragstellung per

Fax oder E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur) genügt nur dann der Schriftform, wenn die Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet hat.

Es kommt daher nicht darauf an, ob Ihr Antrag eine eingescannte Unterschrift trug oder gar keine. Entscheidend ist, dass es Ihrem Antrag am gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernis mangelte.

zu II 2.) Offenlegung der Informationen

Die Ablehnung Ihres Antrages stützt sich auf § 5 Nr. 4 IFG MV. Hiernach ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.

Diese Vorschrift schützt die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr. Bei Veröffentlichung interner polizeilicher Informationen in Bezug auf die Menge an Munition, die hier benötigt wird, wären die genannten Schutzgüter gefährdet.

Die erfragte Nennung der Menge an Munition, die das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2018 beschafft hat, könnte möglicherweise Rückschlüsse auf die quantitativen Leistungsfähigkeiten der durchführenden Stelle zulassen.

Die angefragten Inhalte sind dazu geeignet, die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Behörden so detailliert zu beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Folglich kann auch eine teilweise Offenlegung der begehrten Informationen nicht erfolgen.

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Gefahrenabwehr, Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem individuellen Informationsinteresse hat.

Der Bescheid vom 08.01.2020 ist somit rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Im Ergebnis war Ihr Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erheben.

